Hinweise

zur Begutachtung von Skizzen und Anträgen für das Förderinstrument "Forschungsimpulse"

Vorbemerkung

Die Begutachtung folgt den in Kapitel I aufgeführten Kriterien, die sich aus den Zielen des Programms ergeben. Eine ausführliche Darlegung dieser Ziele finden Sie im "Merkblatt Forschungsimpulse" (DFG-Vordruck 50.11).

www.dfg.de/formulare/50_11

Berücksichtigen Sie bitte in jedem Fall die formalen Gesichtspunkte der Begutachtung in Kapitel II. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für die Begutachtung zuständige Ansprechperson in der Gruppe Exzellenzstrategie und Forschungsimpulse in der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).



DFG-Vordruck 1.314 – 10/22 Seite 2 von 6

I Kriterien der Begutachtung

Beachten Sie bitte, dass die folgenden übergeordneten Ziele eines Forschungsimpulses:

• bessere Erschließung der Potenziale besonders forschungsorientierter HAW/FH (per-

sonell, infrastrukturell, strategisch)

Verbesserung der Bedingungen für erkenntnisorientierte wissenschaftliche Forschung

an HAW/FH

inhaltliche Schwerpunktsetzung und Profilbildung an HAW/FH

bei der Bewertung des Forschungsimpulses auf Grundlage aller nachfolgend genannten Kri-

terien berücksichtigt werden sollten.

1 Qualität und Kohärenz des Forschungsvorhabens

Zur Beurteilung der Qualität und Kohärenz des Forschungsvorhabens sind folgende Aspekte

relevant:

• wissenschaftliche Qualität des Vorhabens (insb. Thema, Ziele, Kohärenz, überzeugen-

des Arbeitsprogramm, Erkenntnisgewinn und innovativer Ansatz sowie ggf. Anwen-

dungsperspektive)

• Durchführbarkeit des Forschungsprojekts (wissenschaftliche Ziele, Planung und Struk-

turierung des Arbeitsprogramms, ggf. projektspezifische/thematisch einschlägige Vor-

arbeiten)

• Qualität und Mehrwert der Zusammenarbeit im Verbund

Angemessenheit des Forschungsdatenmanagements

• Qualitätsmanagement, Leitung und Koordinierung der Gesamtgruppe

DFG

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 1.314 – 10/22 Seite 3 von 6

2 Schwerpunktbildung und Umfeld

Aspekte zur Beurteilung des Kriteriums "Schwerpunktbildung und Umfeld" können sein:

• Weiterentwicklung innovativer Forschungsprofile im Bereich der erkenntnisgeleiteten

Forschung

Anschlussfähigkeit an/Abgrenzung von bisher erfolgten Maßnahmen und Strategien

zur Schwerpunkt- und Profilbildung

Mehrwert der Kooperation innerhalb des Verbunds sowie mit anderen Einrichtungen

wie Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen, kleinen und mittelständischen Un-

ternehmen und/oder gesellschaftlichen Institutionen im regionalen wie überregiona-

len/nationalen/internationalen Umfeld

Einbettung des Forschungsschwerpunkts in die Lehre

Förderung der Vielfalt, Geschlechtergleichstellung

Förderung von Forschenden in frühen Karrierephasen

3 Qualifikation der beteiligten Personen und Zusammenstellung der Gruppe

Aspekte, die die Qualifikation der beteiligten Personen und die geeignete Zusammenstellung der Gruppe besonders deutlich machen, sind etwa:

relevante Expertise und ggf. Komplementarität der einzelnen Beteiligten

• Zusammensetzung der Gruppe (bspw. disziplinäre Hintergründe, Karrierestufen,

Chancengleichheit)

• Leistungen und Leistungspotenzial mit Bezug zum Themengebiet des Antrages.

In die Beurteilung können alle öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse von Vorar-

beiten einbezogen werden.

Sichtbarkeit und (nationale/internationale) Vernetzung in die wissenschaftliche Com-

munity sowie in relevante Zielgruppen z. B. in Wirtschaft und Gesellschaft

DFG

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

DFG-Vordruck 1.314 – 10/22 Seite 4 von 6

4 Dauerhafte Förderung der Strukturen und Verbesserung der Forschungs-

bedingungen

Bei **Skizzen und Einrichtungsanträgen** sollte geprüft werden, ob eine schlüssige Darstellung

vorliegt, welche die Perspektive zur dauerhaften Förderung der Strukturen aufzeigt.

Bei Fortsetzungsanträgen sollte geprüft werden, ob von Seiten der antragstellenden

HAW/FH und des jeweiligen Sitzlandes hinreichende Anstrengungen zur dauerhaften Unter-

stützung des Forschungsschwerpunktes unternommen werden und so die Schwerpunktbil-

dung und das Forschungsprofil der HAW/FH absehbar seine langfristige Wirkung entfalten

kann.

Als mögliche Indikatoren könnten folgende Aspekte dienen:

• Sicherung der personellen und infrastrukturellen Strukturen

• Schwerpunktsetzung in den Hochschulentwicklungsplänen

Entwicklungsplanung, Stellen, langfristige Perspektiven

II Formale Gesichtspunkte der Begutachtung

1 Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schrift-

wechsel sowie evtl. Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit der

fremden Inhalte, zu denen Sie als begutachtende Person Zugang erhalten, schließt die

Weitergabe an Dritte und die Verwertung für eigene und/oder fremde wissenschaftliche

Zwecke aus. Das hat auch zur Folge, dass die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich

wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf. Wir bitten Sie, sich gegenüber Dritten – und bei schriftlichen Begutachtungen auch gegenüber den Antragstellenden

nicht als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Dies erlaubt es der DFG,

die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigier-

ter Form an Antragstellende herauszugeben.

DFG

DFG-Vordruck 1.314 – 10/22 Seite 5 von 6

2 Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob

ein Anschein der Befangenheit gegeben ist. Allerdings sind nicht alle Umstände, die

Zweifel an der Neutralität von Begutachtenden und Mitgliedern der zuständigen Ent-

scheidungsgremien wecken könnten, durch die DFG überprüfbar.

Daher bitten wir Sie, frühzeitig und sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die den

Anschein einer Befangenheit begründen könnten. Nähere Hinweise hierzu gibt der DFG-

Vordruck 10.201.

www.dfg.de/formulare/10_201

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen

können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schrift-

lichen Votums oder Ihrer Mitwirkung an einer Begutachtungssitzung. Wenn Sie ein

schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen,

ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht

die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befan-

genheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei

oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vor-

gelegen haben könnte, bitten wir Sie ebenfalls, sich unverzüglich an die Geschäftsstelle

der DFG zu wenden.

3 Vielfalt und Chancengleichheit

Die DFG bemüht sich in allen Förderverfahren aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit

im deutschen Wissenschaftssystem. Es ist daher zu vermeiden, dass die Begutachtung

von Anträgen zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien ge-

stützt werden, wie zum Beispiel auf das Lebensalter, das Geschlecht oder etwaige Be-

hinderungen. Statt des absoluten Lebensalters darf beispielsweise alleine der wissen-

schaftliche Werdegang berücksichtigt werden. Zugunsten Antragstellender ist ein Nach-

teilsausgleich wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte möglich. So

sind unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (beispielsweise durch Kinderbetreuung bedingte längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder

reduzierte Auslandsaufenthalte) angemessen zu berücksichtigen. Weitere Informationen

DFG-Vordruck 1.314 – 10/22 Seite 6 von 6

zum Themenkomplex Vielfalt im Wissenschaftssystem (Diversity) und Chancengleichheit finden Sie unter:

www.dfg.de/diversity

4 Pflicht zur Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis¹

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gelten auch in den Begutachtungsprozessen. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird oder gegen die im Kapitel Vertraulichkeit formulierten Grundsätze verstoßen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens kann die DFG eine oder mehrere Maßnahmen beschließen, die in der Verfahrensordnung der DFG niedergelegt sind. Weitere Informationen zu den Grundsätzen guter wissenschaftlichen Praxis finden Sie unter:

www.dfg.de/gwp

DFG

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis".